

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten für die Erweiterung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Rheinbach.

1.2. Ausführungszeitraum

Vertragsbeginn: 01.05.2026

Vertragsende: 30.04.2027 oder bis Erreichen der Auftragssumme

Die in der Rahmenvereinbarung erfassten Arbeiten werden für einen Zeitraum von 12 Monaten/ bis Erreichen der Auftragssumme ausgeschrieben. Die Rahmenvereinbarung kann bei beiderseitiger Willenserklärung 2x um weitere 12 Monate verlängert werden.

1.3. Leistungsverzeichnis

Die im Leistungsverzeichnis genannten Leistungen sind auf die regelmäßige Vertragslaufzeit von einem Jahr geschätzt. Es besteht kein Anspruch auf die tatsächliche Beauftragung der dort genannten Mengen.

1.4. Maximaler Auftragswert

Der maximale Auftragswert aus diesem Vertragsverhältnis inklusive Verlängerungsoptionen (3 Jahre) beträgt 225.000,- € netto.

1.5. Ende der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung endet, sobald die vereinbarte Laufzeit oder der maximale Auftragswert erreicht ist. Dann noch laufende und bereits beauftragte Leistungen müssen zu den vereinbarten Konditionen abgerechnet werden.

1.6. Mitgeltende Normen und Regelwerke

Die für den Tief-, Straßen- und Elektrobau geltenden Normen und Regelwerke sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.7. Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Arbeiten auf und an Verkehrsflächen bergen immer Risiken in sich, Sicherheitsbelange sind daher frühzeitig zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung aller für die Arbeitssicherheit maßgebenden Gesetze und Verordnungen. Die Arbeiten dürfen nur unter Beachtung dieser durchgeführt werden. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen) sowie in Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Hierzu wird u. a. verwiesen auf:

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG,
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV unter Einbeziehung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS),
- Unfallverhütungsvorschrift UVV „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1),
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021 + ASR 5.2).

Vor Beginn der Arbeiten sind die Gefährdungen unter Berücksichtigung möglicher Störfälle baustellen- und verfahrensbezogen zu ermitteln, zu beurteilen und Maßnahmen zum Arbeitsschutz festzulegen. Gefahren können z. B. ausgehen von:

- Straßenverkehr
- Elektroanlagen

Der Unternehmer hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und die Schutzmaßnahmen in einer Arbeitsanweisung (Betriebsanweisung) festzulegen. Dabei sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass Gefährdungen für Leben und Gesundheit vermieden werden.
- Der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen und anzuwenden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen sind vorrangig vor individuellen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

1.8. Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum führen regelmäßig zu Eingriffen in den Straßenverkehr und stellen ein Sicherheitsrisiko für die Verkehrsteilnehmer und die Arbeitstrupps dar. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Arbeitsstellen verantwortlich. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 2021, ASR 5.2) sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die notwendigen Absperrungen und Beschilderungen zur Regelung des Verkehrs und zum Schutz des Personals vorzunehmen. Die dazu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung hat er rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei dem Ordnungsamt der Stadt Rheinbach zu beantragen. Die Kosten für die Verkehrssicherung und die Anordnungen sind in die EP einzurechnen. Der Bauleiter des Auftragnehmers muss über die erforderliche Fachkunde verfügen. Hierüber sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1.9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit seinem Auftrag an öffentlichen Verkehrsanlagen, privaten Entwässerungsanlagen, Personen und sonstigen Sachen entstehen.

Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Er ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, sobald sein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

1.10. Nachweis der Eignung

Der Bieter muss während der Werkleistung folgende Fachliche Qualifikationen erfüllen und auf Verlangen jederzeit nachweisen:

- Nachweis der Eintragung als Straßenbauunternehmen/ Tiefbauunternehmen bei der Handwerkskammer,
- Nachweise über Personalqualifikationen zur Umsetzung der Anforderungen an die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 1995, MVAS 1999),
- Nachweise über jährliche Schulungen des Personals im Bereich der Unfallverhütungsvorschriften und des Gesundheitsschutzes.

1.11. Nachunternehmer

Die Beschäftigung von Nachunternehmern ist nur zulässig, wenn diese vorher dem AG benannt werden und der AG die Zustimmung erteilt hat.

Der Nachunternehmer muss die in diesen zusätzlichen Vertragsbedingungen gestellten Anforderungen erfüllen.

1.12. Arbeitszeiten

Die Arbeiten können i.d.R. Werktags, am Tag ausgeführt werden

Montag bis Freitag:	06:00 - 20:00 Uhr
Samstag:	06:00 - 14:00 Uhr

In verkehrsreichen Straßen oder bei Notfällen kann es auch im Einzelfall, auf besondere Anweisung des AG, erforderlich sein die Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit auszuführen.

Einsätzen außerhalb der Regelarbeitszeit werden mit gesonderten Zuschlägen vergütet.

1.13. Wartezeiten und Behinderungen

Behinderungen bzw. Arbeitsunterbrechungen müssen unverzüglich telefonisch und nachfolgend schriftlich angezeigt und mit Begründung in den Tagesberichten vermerkt werden. Das weitere Vorgehen wird mit dem Auftragnehmer festgelegt. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Behinderungsfall eine Fortsetzung der Arbeiten an einer anderen Stelle ermöglichen.

Eine Vergütung der Wartezeiten bei Behinderung bzw. Arbeitsunterbrechungen erfolgt nur, wenn der Auftraggeber diese zu vertreten hat und die Dauer der Wartezeit 1,0 Stunde überschreitet. Wartezeiten werden nur bis zur Beseitigung der Behinderung und maximal für 4,0 Stunden vergütet.

1.14. Prüfungen

1.14.1. Kontrollprüfungen

Durch Kontrollprüfungen des Auftraggebers wird die Verpflichtung des Auftragnehmers zu Eigenüberwachungsprüfungen nicht eingeschränkt.

Über den Umfang und die Art von Kontrollprüfungen entscheidet der Auftraggeber im Einzelfall.

2. Ausführung

2.1 Herstellung

Wenn mit dem Bauherrn keine andere Regelung getroffen wurde ist mit den Arbeiten innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Abruf zu beginnen und innerhalb von 5 Werktagen fertig zu stellen. Die Beauftragung von Reparaturarbeiten kann auch in dringenden (Gefahr in Verzug) Fällen mündlich erteilt werden. In diesen Fällen ist mit den Arbeiten umgehend, spätestens am nächsten Werktag, zu beginnen und ohne Unterbrechung fertigzustellen.

2.2 Beschaffung der Baustelle

Die Einsatzorte liegen im gesamten Stadtgebiet. Aufgrund der Enge, insbesondere in der Kernstadt, kann es zu Erschwernissen und Behinderungen kommen. Belieferungen der Baustellen mit Großfahrzeugen ist nicht immer möglich. Mehraufwendungen sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen.

Unklarheiten und Details sind vor Ausführung mit der Bauleitung zu klären.

2.3 Sprache

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache (Wort und Schrift) zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.

2.4 Bautageberichte

Das Führen von Bautageberichten für diese Maßnahme ist nicht erforderlich. Der AG ist jedoch über folgende Geschehnisse zu unterrichten:

- Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit (mit Angabe der Gründe),
- Unfälle,
- Behinderung und sonstige besonderen Vorkommnisse.

2.5 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf Anweisung der Bauleitung ausgeführt werden. Meister-, Polier- oder Vorarbeiterstunden werden nur nach besonderer Vereinbarung gezahlt. Stundenlohnzettel sind täglich der Bauleitung zur Anerkennung vorzulegen.

2.6 Ordnung und Sauberhaltung der Baustelle

Die anfallenden Schuttmassen, Abfälle und Verpackungsmaterial sind – wenn keine besonderen Vereinbarungen mit der Bauleitung bestehen – täglich zu entfernen. Sollen dahingehende Ermahnungen zweimal nicht befolgt werden, so ist die Bauleitung befugt, jede von ihr als angemessen erachtete Baureinigung auf Kosten des Auftragnehmers zu veranlassen. Einsprüche hiergegen sind dann nicht mehr zulässig.

3. Abnahme

3.1. Feststellung und Abnahme der Leistung

Es werden ausschließlich Leistungen vergütet, die nach Vorgabe des Auftraggebers dokumentiert und von der Stadt Rheinbach anerkannt wurden. Hierin jeweils nicht darstellbare Leistungen (z.B. zusätzliche Reinigungsarbeiten, sonstige Leistungen) werden auf Basis einer nachvollziehbaren Dokumentation des Auftragnehmers abgerechnet, soweit in der Leistungsbeschreibung keine entsprechende Regelung dokumentiert ist. Leistungsmängel sind unverzüglich zu beseitigen. Abgerechnet werden die Leistungen i. d. R. nach EP.

4. Abrechnung

4.1 Schadensfälle

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit von Schadensfällen am Straßen- und Wegenetz der Stadt Rheinbach und der somit auszuführenden Arbeiten behält sich die Stadt Rheinbach (AG) vor, verschiedene ausgeschriebene Leistungen nicht auszuführen bzw. nicht in dem im LV genannten Umfang ausführen zu lassen. Hierdurch entsteht dem AN kein Anrecht auf entgangenen Gewinn oder einer Nachkalkulation.

4.2 Rechnungstellung

Es sind für jede einzelne Baustelle separate Rechnungen beim AG einzureichen.

4.3 Preisbildung

Alle abgegebenen Einheitspreise sind Festpreise für die Zeit der Baudurchführung. Der Einheitspreis umfasst grundsätzlich die fertige Arbeit einschließlich aller Vor- und Nebenarbeiten, aller Material-Lohn- und Nebenkosten sowie die Kosten der Einrichtung, Sicherung und Räumung der Baustelle. Ferner sind in den Einheitspreis alle Entschädigungen und Auslösungen sowie alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen einzukalkulieren. Ebenfalls einzukalkulieren sind - falls nicht anders beschrieben - die Erstellung und Vorhaltung aller erforderlicher Gerüste und Hilfsgerüste.

Die Heranführung von Baustrom und Wasser wird vom Hauptunternehmer auf seine Kosten erstellt. Für die einwandfreie Entnahmemöglichkeit hat der Hauptunternehmer zu sorgen. Die Wasser- und Stromabnahme durch andere Handwerker ist zu gestatten und mit diesen zu verrechnen. Der Bieter hat sich davon zu überzeugen, welche Kosten ihm für diese Anlagen entstehen und diese in die Preise des Angebotes einzukalkulieren.

Alle entstehenden Kosten für die Baustelleneinrichtung, die Bereitstellung von Unterkunftsräumen, Baubuden, WC, Materiallagern usw. sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht besonders vergütet, soweit im Leistungsverzeichnis hierfür keine besonderen Positionen vorgesehen sind.